

RECHTSANWÄLTE  
**SIMONFAY & SALBURG**  
WIEN – BUDAPEST - VILNIUS

**Übersicht über das Schadenersatzrecht  
bei Verkehrsunfällen in Litauen  
von RA Ulrich Salburg**

**Münchener Seminare für Wirtschafts- und Versicherungsrecht  
Köln, am 12. März 2007**

MAG. DR. GÉZA SIMONFAY  
selbständiger Rechtsanwalt  
Beideter Gerichtsdolmetscher  
für Englisch, Französisch u. Ungarisch  
Eingetragener niedergelassener  
Europäischer Rechtsanwalt in Ungarn

HONORARKONSUL  
DER REPUBLIK LITAUEN  
MAG. ULRICH SALBURG  
selbständiger Rechtsanwalt

RAA MAG. EVA LANGER  
RAA MAG. DORA BIENERTH-JASZAY

Büros:  
Neustiftgasse 3/6  
A-1070 WIEN  
Tel: 0043/1/403 66 05  
Fax: 0043/1/526 58 58  
e-mail: [office@simonfay.at](mailto:office@simonfay.at)

Andrássy út 36.II.em.5  
H-1061 BUDAPEST  
Tel: 0036/1/301 80 80  
Fax: 0036/1/269 53 92  
e-mail: [simonfay@hu.inter.net](mailto:simonfay@hu.inter.net)  
in Kooperation mit den Rechtsan-  
wälden  
DR. ZOLTÁN JAKUCS  
DR. JUDIT FARKAS  
DR. ANIKO KOVÁCS

DR. ADAM HANTOS

RECHTSANWALTSANWÄRTER  
DR. VERA NAGY  
DR. SZILVIA IZELI  
DR. GABRIELLA FÜRI

Gedimino pr. 18/5a  
LT-2001 VILNIUS  
Tel: 0037/05/261 04 35  
Fax : 0037/05/260 86 95  
e-mail : [office@bishops.lt](mailto:office@bishops.lt)  
in Kooperation mit  
DR. RAMUNE DULEVICIENE

[www.simonfay.at](http://www.simonfay.at)

Member of



## VORWORT

Natürlich herrscht in Litauen hinsichtlich vieler Rechtsfragen – so auch betreffend das Verkehrsunfallsrecht – noch eine gewisse Rechtsunsicherheit, weil aufgrund der kurzen Zeit, seitdem die wesentlichen Gesetze in Kraft getreten sind (sowohl das Zivilgesetzbuch als auch das Gesetz über die verpflichtende Haftpflichtversicherung sind erst im Jahr 2001 in Kraft getreten), weder viel Literatur, noch eine gesicherte Gerichtspraxis zu manchen Fragen besteht.

Die rechtlichen Grundlagen für ein Schadenersatzrecht bei Verkehrsunfällen nach „europäischem Standard“ wurden aber geschaffen und auch die Qualität der Rechtsprechung hat sich in den letzten Jahren wesentlich verbessert.

Etwas befremdend wirkt nur noch, dass bei Haftpflichtversicherungen die Versicherungssumme für ideelle Schäden (Schmerzensgeld) auf EUR 170,00 beschränkt ist. Auf Grund einer anhängigen Verfassungsgerichtshofbeschwerde kann aber davon ausgegangen werden, dass diese Regel bald geändert wird.

Litauen gewinnt durch die bevorstehende Fertigstellung der „Via Baltika“ von Warschau nach Tallinn auch Bedeutung als Transitland, weshalb davon auszugehen ist, dass in Zukunft auch westeuropäische Versicherungen bzw. Juristen öfter mit litauischem Verkehrsrecht konfrontiert sein werden.

Dies insbesondere auch deshalb, da die Litauer – zumindest laut Statistik – „gefährliche Autofahrer“ sind. Laut dem europaweiten „safety net Projekt“ ist Litauen im Beobachtungszeitraum von 1995 bis 2004 der einzige Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang gestiegen sind (und zwar um 12 %). Im gleichen Zeitraum sind Unfälle mit tödlichem Ausgang EU-25-weit um 26,4 % zurückgegangen. Litauen und Lettland sind auch die einzigen Länder, bei denen es pro 1 Mio. Einwohner mehr als 200 Verkehrstote pro Jahr gibt (Litauen: 216; Lettland: 220). EU-weit beträgt der Durchschnitt lediglich 95 (Deutschland: 71)<sup>1</sup>.

Ulrich Salzburg

---

<sup>1</sup> Quelle: Kuratorium für Verkehrssicherheit in Wien

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I.) Allgemeine Rechtsgrundlagen des Schadenersatzrechtes in Litauen</b>	5
1.) Allgemeine Verschuldenshaftung nach litauischem Zivilgesetzbuch	5
2.) Gefährdungshaftung für den Betrieb von Kraftfahrzeugen	6
3.) Haftung bei mehreren Schädigern	6
4.) Regeln des Mitverschuldens bzw. gegenseitigen Verschuldens	6
5.) Haftung des Zulassungsbesitzers parallel zum Lenker	7
6.) Haftung des Arbeitgebers für Verkehrsunfälle	7
7.) Internationale Zuständigkeit	8
8.) Verjährung von Entschädigungsansprüchen	8
9.) Verjährung aus einem Versicherungsverhältnis	8
10.) Unterbrechung der Verjährung	8
11.) Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung	8
<b>II.) Höhe des zu ersetzenden Schadens</b>	9
<b>A.) Materieller Schaden</b>	9
1.) Fahrzeugschäden	9
2.) Totalschaden	10
3.) Feststellung des Zeitwertes	10
4.) Ersatz von Nebenkosten	11
5.) Verdienstentgang	11
6.) Berücksichtigung der Mehrwertsteuer	11
<b>B.) Personenschaden</b>	11
1.) Zur Höhe des Schmerzensgeldes für erlittene psychische und physische Schmerzen	12
2.) Berechnung des Schmerzensgeldes/immateriellen Schadens für Verletzungen (psychische Beeinträchtigungen)	12
2.1.) Grundlage der Höhe des zugesprochenen Betrages	12
2.2.) Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verletzten/Opfers	13
2.3.) Verpflichtung der Haftpflichtversicherung, Schmerzensgeld/immaterielle Schäden zu decken	13
2.4.) Entschädigung für Invalidität bzw. verringerte Arbeitsfähigkeit und Verunstaltungen (Narben)	14
2.5.) Berechnung des Verdienstentganges	14
2.6.) Ersatz von Behandlungskosten, Heilbehelfen und Sonderaufwendungen für Krankenpflege	15
2.7.) Ersatz von Begräbniskosten	15
2.8.) Ersatz von Verdienstentgang	16
2.9.) Ersatz des Trauerschadens	16
<b>III.) Gesetzliche Regelung der Haftpflichtversicherung/gesetzliche Grundlage der verpflichtenden Haftpflichtversicherung in Litauen</b>	17
1.) Mindesteckungssumme	17
2.) Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Versicherung	18
3.) Zahlungsfristen	19
3.1.) Frist für den Geschädigten, seine Ansprüche geltend zu machen	19
4.) Regelung bei Fahrerflucht oder unversicherten Fahrzeugen	19
5.) Regelung von Auslandsschäden	20
6.) Regress der Sozialversicherungsträger gegenüber dem Versicherer und dem Unfallverursacher	20
7.) Verhältnis Haftpflichtversicherung zu „freiwilligen Versicherungen“	21
<b>IV.) Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen</b>	21

1.) Passivlegitimation	21
2.) Zuständigkeit	21
3.) Berufungsmöglichkeiten	22
4.) Höhe der Gerichtsgebühren	22
5.) Anwaltskosten	22
6.) Sachverständigenkosten	23
7.) Kostenaufteilung bei teilweisem Obsiegen	23
<b>V.) Zurzeit laufende Reformen und beabsichtigte Novellen</b>	23

## I.) ALLGEMEINE RECHTSGRUNDLAGEN DES SCHADENERSATZRECHTES IN LITAUEN

### 1.) Allgemeine Verschuldenshaftung nach litauischem Zivilgesetzbuch

Wie auch in anderen Rechtsordnungen üblich sieht das litauische Recht für die deliktische Verschuldenshaftung drei Voraussetzungen vor:

- Rechtswidrige Handlung (Gesetzesverstoß sowohl gegen zivilrechtliche als auch Straf- und Verwaltungsgesetze)
- Verschulden (Art. 6.248<sup>2</sup>)
- Schaden bzw. Kausalzusammenhang zwischen Schaden und rechtswidriger Handlung (Art. 6.247, Art. 6.429)

Wie in anderen Rechtsordnungen wird das Verschulden am objektiven Sorgfaltsmaßstab des bonus pater familias gemessen.

Für die Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen besteht eine Verschuldensvermutung, die zu einer Beweislastumkehr führt<sup>3</sup>.

Die Verschuldensformen sind, wie üblich, Vorsatz und Fahrlässigkeit, wobei bei der Fahrlässigkeit zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit unterschieden wird.

Die Unterscheidung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit ist nicht im Gesetz geregelt, sondern wird durch die Rechtsprechung definiert, wobei die litauischen Gerichte ausdrücklich diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung ausländischer Gerichte bzw. die internationale Praxis verweisen.

Grobe Fahrlässigkeit wird generell damit definiert, dass eine Person die Mindestsorgfalt nicht beachtet hat.

Beispiel aus der Rechtsprechung:

Das Sich-Bücken beim Autofahren, um eine Brille aufzuheben, was in weiterer Folge einen Unfall verursacht hat, wurde nicht als grob fahrlässig eingestuft<sup>4</sup>.

Besondere Sorgfaltsmaßstäbe geltend für verschiedene Berufe und Institutionen, wie Ärzte, Notare, Banken, etc.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> zu den gesetzlich vorgesehenen „Absoluthaftungen“ (somit Haftung ohne Verschulden) weiter unten.

<sup>3</sup> Art. 248.1

<sup>4</sup> Entscheidung 3K-3-1345/2000 des litauischen OGH

<sup>5</sup> betreffend Banken: OGH-Entscheidung 3K-3-390/2000; betreffend Notare: OGH-Entscheidung 3K-3-398/2000, 3K-3-1345/2000)

## 2.) Gefährdungshaftung für den Betrieb von Kraftfahrzeugen

Wie in den meisten anderen Rechtsordnungen auch sieht das litauische Recht für den Betrieb von Kraftfahrzeugen eine Gefährdungshaftung vor, somit eine Haftung, die unabhängig vom Verschulden des Fahrzeuglenkers greift.

Die Gefährdungshaftung ist im Zivilgesetzbuch (Art. 6.270) generell für die Ausübung gefährlicher Aktivitäten geregelt, wobei der Betrieb von Kraftfahrzeugen ausführlich angeführt ist, allerdings auch z.B. Bauarbeiten.

Haftungsvoraussetzung ist die Schadensverursachung (Kausalzusammenhang mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges)

Die Gefährdungshaftung gilt nur für Kraftfahrzeuge im Betrieb. Ein Schaden, der durch ein stehendes Fahrzeug verursacht wird, fällt nicht unter die Gefährdungshaftung<sup>6</sup>, wobei allerdings ein Schaden, der durch ein stehendes Fahrzeug, das auf Grund einer Panne auf der Fahrbahn zum Stehen kam, nicht als stehendes Fahrzeug beurteilt wurde und die Panne auch nicht als force majeure, daher entschied das Gericht auf Grund der Gefährdungshaftung<sup>7</sup>.

## 3.) Haftung bei mehreren Schädigern:

Mehrere Schädiger gemeinsam haften einen unbeteiligten Dritten solidarisch.

Die Frage des Verschuldens ist lediglich hinsichtlich der Regressforderung zwischen den Schädigern wesentlich.

## 4.) Regeln des Mitverschuldens bzw. gegenseitigen Verschuldens

Wie auch sonst international üblich, gilt auch in Litauen die Regel, dass bei beidseitigem Verschulden das jeweilige Verschulden in Prozenten am Gesamtverschulden gemessen wird, wobei das „Ausmaß der Fahrlässigkeit“ berücksichtigt wird.

Wenn der Geschädigte den Schaden hätte voraussehen müssen, kann der Schadenersatz gemindert werden.

Bei unabwendbaren Ereignissen (force majeure) kann der Schädiger nicht für den Schaden verantwortlich gemacht werden, auch nicht im Rahmen der Gefährdungshaftung.

## 5.) Haftung des Zulassungsbesitzers parallel zum Lenker

---

<sup>6</sup> Entscheidung 2-3328/99

<sup>7</sup> Entscheidung 3K-3-509/2005

Gemäß Art. 6.270 hat jene Person, deren Tätigkeit mit der erhöhten Gefahr verbunden ist (somit auch der Betrieb von Kraftfahrzeugen), den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Gefährdungshaftung trifft prinzipiell die Person, die Besitzer eines potentiell gefährlichen Objektes ist, somit den Besitzer des Fahrzeuges, wobei es irrelevant ist, ob die Berechtigung zum Besitz auf Grund von Eigentum, Leasingvertrag, etc. besteht.

Die Haftung des Besitzers ist allerdings ausgeschlossen, wenn das Fahrzeug durch eine unrechtmäßige „Aktion“ von einem Dritten benutzt wird, z.B. wenn das Fahrzeug gestohlen wurde. Wenn aber den Besitzer ein Verschulden daran trifft, dass das Fahrzeug gestohlen wurde, so ist er trotzdem auch für Unfälle, die durch das gestohlene Fahrzeug verursacht wurden, haftbar.

Wesentlicher Unterschied ist aber, dass als Besitzer jener angesehen wird, der das Fahrzeug „rechtmäßig“ benutzt. Somit trifft die Haftung nicht den Zulassungsbesitzer, sondern jenen, der das Fahrzeug tatsächlich benutzt, somit auch jenen (den Lenker), der sich das Fahrzeug nur ausborgt. Der Zulassungsbesitzer selber haftet in diesem Falle nicht<sup>8</sup>.

Die Haftung der Versicherung ist immer gegeben. Auch dann, wenn das Fahrzeug gestohlen wurde. In diesem Fall kann sich die Versicherung lediglich beim Schädiger regressieren<sup>9</sup>.

## 6.) Haftung des Arbeitgebers für Verkehrsunfälle

Generell sind nach litauischem Recht Arbeitnehmer, die ein KFZ im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses benutzen, für Schäden gegenüber Dritten nicht verantwortlich, sondern der Arbeitgeber, wobei diese Regel nicht durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geändert werden kann<sup>10</sup>. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer sein persönliches Fahrzeug für die Arbeit benützt. Dem Arbeitgeber steht lediglich ein Regressrecht gegen den Arbeitnehmer zu.

Der Regressanspruch des Arbeitgebers ist allerdings auf drei Monatslöhne beschränkt.<sup>11</sup>

Schäden, die dadurch entstehen, dass das „Firmenfahrzeug“ nicht im ordentlichen Zustand ist, treffen jedenfalls den Arbeitgeber, da dieser die Verantwortung dafür trägt, dass das dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Fahrzeug technisch in Ordnung ist<sup>12</sup>.

## 7.) Internationale Zuständigkeit

---

<sup>8</sup> Art. 6.270 Abs. 2

<sup>9</sup> Entscheidung des litauischen OGH 3K-3-221/2001

<sup>10</sup> Entscheidung 2-309/99

<sup>11</sup> Art. 254 des litauischen Arbeitsgesetzbuches

<sup>12</sup> Entscheidung 2A-4/2005

Die Frage des anwendbaren Rechts bei Straßenverkehrsunfällen ist in Litauen in erster Linie über das Haager Straßenverkehrsübereinkommen geregelt. Litauen ist seit 24. März 2002 Mitglied des Haager Straßenverkehrsübereinkommens.

Auf Verkehrsunfälle mit „internationaler Beteiligung“ ist daher grundsätzlich das Recht des Unfallortes anzuwenden.<sup>13</sup>

### 8.) Verjährung von Entschädigungsansprüchen

Die allgemeine Verjährungsfrist nach litauischem Recht beträgt 10 Jahre, bei Schadenersatz, somit auch für die Folgen eines Verkehrsunfalls, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre<sup>14</sup>

### 9.) Verjährung aus einem Versicherungsverhältnis

Eine Besonderheit nach litauischem Recht dürfte die Verjährung von Ansprüchen aus einem Versicherungsverhältnis sein. Diese beträgt ein Jahr (Art. 1.125 P.7). Die verkürzte Verjährungsfrist gilt für die Forderung des Versicherten gegenüber dem Versicherungsträger bei Eintritt eines Versicherungsereignisses.

Diese Forderung gilt aber auch für den Regressanspruch der Versicherung gegenüber dem Versicherten bzw. das gesamte Rechtsverhältnis zwischen Versichertem und Versicherungsträger (Art. 6.1010 P.3)

### 10.) Unterbrechung der Verjährung

Die Verjährungsfrist wird nur durch gerichtliche Klage unterbrochen, wobei nur die formell korrekte Klage, somit die vom Gericht „zugelassene“ Klage die Verjährung unterbricht. Sollte das Gericht, aus welchen Gründen auch immer, die Klage zurückweisen, wegen Formmängel, Unzuständigkeit oder ähnlichem, wird die Verjährung nicht unterbrochen.

### 11.) Unterbrechung der Verjährung durch Anerkennung

Auch durch Anerkennung der Zahlungsverpflichtung, wie z.B. Ersuchen um Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung, wird die Verjährung unterbrochen und beginnt neu zu laufen (Art. 1.130).

Nach litauischem Recht sind die Bestimmungen über die Verjährung zwingend. Die Parteien können über die Verjährung keine Vereinbarung treffen, somit weder verkürzte oder verlängerte Verjährungsfristen vereinbaren, noch einen Verjährungsverzicht abgeben. Sämtliche Vereinbarungen über die Verjährung wie insbesondere Verjährungsverzicht sind ungültig (Art. 1.125 P12.). Das Gericht hat daher die Nich-

---

<sup>13</sup> Art. 1 und 3 des Haager Straßenverkehrsübereinkommens in Österreich BGBl. 1975/387

<sup>14</sup> Art. 1.125b.8



tigkeit solcher Vereinbarungen auch dann, wenn sich keine der beiden Parteien darauf beruft, von amtswegen zu berücksichtigen (Art. 1.78 P.5).

## **II.) HÖHE DES ZU ERSETZENDEN SCHADENS**

### **A.) Materieller Schaden**

#### 1.) Fahrzeugschäden

In Litauen gilt das Prinzip des vollen Schadenersatzes (Art. 6.26). Hinsichtlich Fahrzeugschäden werden in Litauen prinzipiell die Reparaturkosten ersetzt und zuzüglich die Wertminderung des Fahrzeuges, die trotz Reparatur verbleibt<sup>15</sup>.

Zu ersetzen sind allerdings nur zweckmäßige Reparaturen, wobei die notwendigen Reparaturkosten auf Grund der durchschnittlichen Reparaturkosten berechnet werden.

Werden allerdings für die Reparatur neue Teile verwendet, so werden nicht sämtliche Kosten für die neuen Teile ersetzt, sondern nur ein angemessener Betrag unter Berücksichtigung des Vorteils des Geschädigten, nunmehr ein Fahrzeug mit neuen Teilen zu haben<sup>16</sup>.

Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht für Lackierungskosten, da das Gericht hier der Ansicht ist, dass durch die Neulackierung dem Geschädigten kein wirklicher Vorteil entsteht, sodass diese Kosten unvermeidlich sind.

Es gibt in Litauen keine Bestimmung, wonach der Schädiger an der Feststellung des Schadens teilnehmen muss. Es war aber lange Zeit die geltende Praxis, dass die Parteien hinsichtlich der Feststellung der Schadenshöhe zusammenarbeiten sollten, um rasch zu einem Ergebnis zu kommen.

Dieses Thema ist in Litauen umstritten, da manche davon ausgehen, dass der Schädiger jedenfalls zur Schadensfeststellung einzuladen ist, dies entspricht aber gemäß dem Obersten Gerichtshof keiner Verpflichtung<sup>17</sup>.

Jedenfalls empfiehlt es sich aber gemäß der litauischen Praxis die Gegenseite einzuladen, an der Schadensfeststellung und Begutachtung teilzunehmen, da insbesondere Gerichte unterer Instanzen davon ausgehen, dass eine derartige Verpflichtung besteht, obwohl dies der Oberste Gerichtshof so nicht festgestellt hat.

Zur Feststellung der Reparaturkosten werden üblicherweise entweder Kostenvorschläge von Werkstätten oder, wenn die Reparatur bereits durchgeführt wurde, Rechnungen herangezogen. Eher selten werden vom Gericht Sachverständige bestellt.

---

<sup>15</sup> Beschluss des litauischen OGH 3K-3-1037/2001

<sup>16</sup> Beschluss des litauischen OGH 2-810/99

<sup>17</sup> Beschluss des litauischen OGH 3K-3-730/2002

## 2.) Totalschaden

Ein Totalschaden wird in Litauen angenommen, wenn die Reparaturkosten ca. 3/4 des Zeitwertes des Fahrzeuges betragen.

Zu ersetzen ist bei einem Totalschaden der Zeitwert des Fahrzeuges zum Unfallzeitpunkt abzüglich des Wertes des Wracks, wobei es allerdings keine Rolle spielt, ob das Fahrzeug dann später doch tatsächlich repariert wurde oder nicht. Wenn die objektiv festgestellten Reparaturkosten eine Höhe erreichen, bei der ein Totalschaden angenommen wird, hat der Schädiger Ersatz für den Fahrzeugwert minus Wrackkosten zu leisten, unabhängig von einer späteren eventuellen Reparatur<sup>18</sup>.

Hinsichtlich der Höhe der notwendigen Reparaturkosten wird in Litauen in Einzelfällen auf die Polizeiberichte, die nach dem Unfall anzufertigen sind, verwiesen, wobei allerdings die Rechtsprechung besteht, dass eine eventuelle mangelnde Qualifikation der Polizisten hinsichtlich der Schadensfeststellung im Vergleich zu „Profis“ zu berücksichtigen ist<sup>19</sup>.

Der Wert des Wracks ist bei Totalschaden vom Zeitwert abzuziehen. Der Geschädigte kann dies aber verhindern, indem er dem Beklagten anbietet, das Wrack zu übernehmen. In diesem Fall hat er Anspruch auf den vollen Zeitwert des Fahrzeuges. Wenn er dies nicht anbietet, so ist der Wert des Wracks jedenfalls abzuziehen<sup>20</sup>.

Die Höhe der Reparaturkosten sind jedenfalls mit den Zeitwert des Fahrzeuges limitiert, weshalb keinesfalls Reparaturkosten verlangt werden können, die über den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges hinausgehen.

## 3.) Feststellung des Zeitwertes

Der Zeitwert ist nach objektiven Kriterien entsprechend dem litauischen Gebrauchtwagenmarkt zu bemessen, wobei sich in der Praxis die Gerichte vor allem an den entsprechenden Inseraten für Gebrauchtwagen orientieren, wobei der Zeitwert von Sachverständigen festgestellt wird.

Nicht ausschlaggebend dafür ist der tatsächliche Kaufpreis eines Fahrzeuges, den der Geschädigte bezahlt hat, sondern immer nur der objektive Verkehrswert am litauischen Gebrauchtwagenmarkt<sup>21</sup>.

## 4.) Ersatz von Nebenkosten

---

<sup>18</sup> Beschluss des litauischen OGH 3K-3-1037/2001

<sup>19</sup> 2-5496/99

<sup>20</sup> Entscheidung des litauischen OGH 3K-3-205/2002

<sup>21</sup> Entscheidung des litauischen OGH 3K-3-233/2000

Neben den Reparaturkosten und dem Zeitwert sind jedenfalls auch die Abschleppkosten sowie Aufbewahrungskosten, die Kosten für Neuanmeldung bzw. Änderung des Kennzeichens sowie die Kosten für die Schadensermittlung zu ersetzen.

Ersetzt werden aber immer nur die notwendigen Kosten.

Z.B. wurden laut einer Entscheidung des OGH nicht ersetzt: Kosten für eine Schadensfeststellung nach einer Reparatur, da der Schaden ohnedies durch die Reparaturkosten belegt war.

Zur Frage, ob auch Mietwagenkosten ersetzt werden, besteht keine Rechtsprechung, sodass diese nicht beantwortet werden kann.

### 5.) Verdienstentgang

War das Fahrzeug, insbesondere bei LKWs, auch beruflich eingesetzt, so hat der Geschädigte auch Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges, wobei ein konkreter Verdienstentgang bewiesen werden muss, der sich genau berechnen lässt. Ein nur potentieller, möglicher Verdienstentgang wird nicht ersetzt. Weiters wird Verdienstentgang nur für die unbedingt notwendige Zeit der Schadensbehebung/Reparatur ersetzt. Dem Geschädigten trifft also somit daher eine Schadensminderungspflicht. Verdienstentgang, der durch eine „verschleppte“ Reparatur entsteht, wird nicht ersetzt.

### 6.) Berücksichtigung der Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur bei Reparaturkosten berücksichtigt, keinesfalls aber bei der Abgeltung von Zeitwerten eines Fahrzeuges.

Bei Reparaturkosten ist nur die Nettosumme ohne Mehrwertsteuer zu ersetzen<sup>22</sup>

## **B.) Personenschaden**

Grundsätzlich gilt in Litauen das Prinzip des „vollen Schadenersatzes“, d.h. es ist immer der gesamte Schaden zu ersetzen, auch der immaterielle. Der Personenschaden setzt sich daher wie folgt zusammen:

- a.) aus den Kosten für die Heilbehandlung,
- b.) dem Verdienstentgang des Betroffenen und
- c.) dem immateriellen Schaden (Schmerzensgeld)

### 1.) Zur Höhe des Schmerzensgeldes für erlittene psychische und physische Schmer-

---

<sup>22</sup> Entscheidung des litauischen OGH 3K-3-281/2006

zen:

Vorerst ist klar zu stellen, dass es hinsichtlich des Schmerzensgeldes keine eindeutige Judikatur gibt, aus der sich relativ nachvollziehbar und objektiv das Schmerzensgeld berechnen lässt. Die Rechtsprechung ist sehr unübersichtlich und uneinheitlich.

Grundsätzlich ist immaterieller Schaden nur dann zu ersetzen, wenn es ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist, dies ist jedenfalls der Fall bei Verletzung oder Tötung einer Person (Art. 6.250).

## 2.) Berechnung des Schmerzensgeldes/immateriellen Schadens für Verletzungen (psychische Beeinträchtigungen):

### 2.1.) Grundlage der Höhe des zugesprochenen Betrages:

Die gesetzliche Grundlage ist im Art. 6.250 des litauischen Zivilgesetzbuches geregelt, wonach ein angemessenes Schmerzensgeld bezahlt werden soll, unter Bedachtnahme auf:

- die Konsequenzen des zugefügten Schadens
- das Ausmaß des Verschuldens des Schadenverursachers
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verursachers
- die vom Opfer erhaltene Entschädigung für materielle Schäden und
- alle anderen wichtigen Umstände

Der höchste bisher in Litauen zugesprochen Schmerzensgeldbetrag waren LTL 500.000,00, somit ca. EUR 150.000,00 gegen ein Krankenhaus wegen der Hautverbrennungen von neugeborenen Zwillingen (es waren jeweils 14 – 20 % der gesamten Haut schwer verbrannt). Der Unfall geschah dadurch, dass eine Krankenschwester fahrlässig den Brutkasten, in dem die Neugeborenen nach der Geburt gelegt wurden, zu heiß eingeschaltet hat, wodurch es zu den Verbrennungen kam.

Das Erstgericht sprach einen Schadenersatz von LTL 1,000.000,00 (= ca. EUR 300.000,00) zu. Der Oberste Gerichtshof hat allerdings diesen Schmerzensgeldbetrag auf EUR 150.000,00 reduziert, mit der Begründung, dass die Leistungsfähigkeit des Krankenhauses und auch die volkswirtschaftlichen Interessen der litauischen Bevölkerung, somit der anderen Kranken zu berücksichtigen sind, wenn dem Krankenhaus durch diesen Schmerzensgeldbetrag bzw. ähnliche Verfahren ein zu großes Kapital entzogen wird. Das Gericht hat dabei auch noch ausgeführt, dass viele Litauer in ihrem ganzen Leben nicht LTL 1,000.000,00 verdienen, weshalb dieser Betrag jedenfalls zu hoch ist<sup>23</sup>.

Als Kriterium wird von den litauischen Gerichten auch das Alter und die Ausbildung des Geschädigten in Betracht gezogen, wobei die Regel gilt, umso jünger, umso höher der Schadenersatz bzw. je besser gebildet, umso höher das Schmerzensgeld<sup>24</sup>.

Weitere Judikaturbeispiele:

---

<sup>23</sup> 3K-3-255/2005

<sup>24</sup> 3K-3-294/2003

- a.) *Schwere Verletzung: Trümmerbruch des Ober- und Unterschenkels mit nachfolgender Operation sowie Bruch des Oberarmes; 6 Tage lang Bewusstlosigkeit/Koma; zugesprochener Schmerzensgeldbetrag LTL 25.000,00 (= ca. EUR 7.000,00)*
- b.) *Trümmerbruch des Schienbeines und Wadenbeines; lang andauernde Schmerzen und Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit des Knöchels; 19 cm lange Narbe; reines Schmerzensgeld (ohne Verdienstentgang): LTL 6.000,00 (= ca. EUR 1.750,00)<sup>25</sup>.*
- c.) *Schwere Verletzung mit langer Bewusstlosigkeit; Verlust des Gehörs am rechten Ohr; verletzter Nasennerv und damit beeinträchtigter Geruchssinn; Verletzung der Augen, was ein ständiges Schielen zur Folge hat; gelähmtes Gesicht und hässliche Narben im Gesicht; zugesprochener Schmerzensgeldbetrag: LTL 120.000,00 (= ca. EUR 35.700,00)<sup>26</sup>*

### 2.2.) Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verletzten/Opfers:

Ein Mitverschulden bzw. eine Fährlässigkeit des Geschädigten führt regelmäßig zu einer starken Reduzierung des anerkannten Schmerzensgeldanspruches.

So hat der Oberste Gerichtshof den zugesprochen Schmerzensgeldbetrag von LTL 80.000,00 (= ca. EUR 22.600,00) auf LTL 8.000,00 (= ca. EUR 2.260,00) der Angehörigen reduziert, weil das beim Unfall getötete Unfallopfer zu einem Betrunkenen ins Auto gestiegen ist<sup>27</sup>

### 2.3.) Verpflichtung der Haftpflichtversicherung, Schmerzensgeld/immaterielle Schäden zu decken:

Gemäß Art. 11 des litauischen Gesetzes über die verpflichtende Haftpflichtversicherung<sup>28</sup> ist die Verpflichtung des Haftpflichtversicherers, Schmerzensgeld zu zahlen, auf EUR 500,00 bzw. hinsichtlich Personenschäden auf EUR 500.000,00 beschränkt. Unklarheit besteht in der litauischen Rechtsprechung dahingehend, ob diese EUR 500,00 pro Unfall gemeint sind oder pro verletzter Person. Diesbezüglich ist die Rechtsprechung zurzeit noch uneinheitlich.

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Artikels war beim litauischen Verfassungsgerichtshof eine Gesetzesprüfung anhängig betreffend die Verfassungskonformität dieser Bestätigung, sodass damit zu rechnen ist, dass sich diese Bestimmung in naher Zukunft ändern wird.

In der Praxis führt diese sehr geringe Summe von EUR 500,00 dazu, dass die Ge-

---

<sup>25</sup> 3K-3-367/2004

<sup>26</sup> 3K-3-3371/2003

<sup>27</sup> 3K-7-159/2005

<sup>28</sup> Gesetz über die verpflichtende Haftpflichtversicherung hinsichtlich der Benutzung von Kraftfahrzeugen vom 14. Juni 2001, Nr. IX-378 in der Fassung vom 05. März 2004, Nr. XI-2041

richte zwar höheres Schmerzensgeld zusprechen, die Versicherung aber lediglich EUR 500,00 zu ersetzen hat und der darüber hinausgehende Teil des zugesprochenen Schmerzensgeldes vom Fahrzeuglenker zu zahlen ist, wobei – wie oben ausgeführt – auch dessen finanzielle Situation in Betracht gezogen wird. Es muss dem Schadenverursacher zumindest ein Existenzminimum verbleiben.

#### 2.4.) Entschädigung für Invalidität bzw. verringerte Arbeitsfähigkeit und Verunstaltungen (Narben):

Wie bereits oben angeführt, wird der Verdienstentgang ersetzt. Bei Invalidität, somit dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, wird dieser nach dem Grad der Invalidität ersetzt, wobei diese in Prozent ausgedrückt wird bzw. eine völlige Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird.

Die Invalidität bzw. die verringerte Arbeitsfähigkeit in Prozent wird vom so genannten „Dienst für Invalidität und Arbeitskapazität“, einer Abteilung des Sozialministeriums, festgestellt.

#### 2.5.) Berechnung des Verdienstentganges:

Als Grundlage für den Verdienstentgang wird das durchschnittliche Gehalt der letzten drei Monate herangezogen<sup>29</sup>. Wenn der Verletzte weniger als drei Monate gearbeitet hat, wird der Durchschnitt von der tatsächlichen Beschäftigung berechnet. Bei Selbständigen wird vom letzten Jahreseinkommen auf Grund der Einkommenssteuererklärung ausgegangen.

Bei Arbeitslosen wird der Verdienstentgang auf Grund des potentiellen Einkommens auf Grundlage des Ausbildungsstandes berechnet. Dieser darf aber keinesfalls unter dem Mindestlohn, der in Litauen festgesetzt wurde, liegen. Der Mindestlohn liegt zurzeit bei LTL 600,00 (= ca. EUR 170,00).

Bei Jugendlichen unter 14 Jahren ist kein Verdienstentgang zu ersetzen. Wird der Jugendliche nach dem Unfall 14 Jahre alt, so ist für den Zeitraum nach dem 14. Lebensjahr sehr wohl ein Verdienstentgang zu ersetzen, wobei alle für die Berechnung des potentiellen Einkommens des Jugendlichen wesentlichen Umstände herangezogen werden müssen. Keinesfalls darf aber das angenommene Einkommen unter dem Mindestlohn liegen.

Der Mindestlohn wird auch dann herangezogen, wenn bei Selbständigen oder auch sonst keinerlei Beweise für das tatsächlich bezogene Einkommen vorliegen<sup>30</sup>.

Die Berechnung des Verdienstentganges erfolgt auf Grund des nach den obigen Regeln festgestellten Einkommens. Davon ist ein eventuelles Mitverschulden des Verletzten abzuziehen und weiters sämtliche Beihilfen, die der Verletzte von der gesetzlichen Sozialversicherung erhält.

Der Geschädigte kann wählen, ob er den Betrag auf einmal ausbezahlt haben will

<sup>29</sup> Verordnung vom 27. Mai 2003, Nr. 650

<sup>30</sup> 3K-3-266/2003

oder eine monatliche Rente.

### 2.6.) Ersatz von Behandlungskosten, Heilbehelfen und Sonderaufwendungen für die Krankenpflege:

Behandlungs- bzw. Heilkosten, die nicht von der gesetzlichen Sozialversicherung/SoDra bezahlt werden, und die notwendig waren (auf Grund der entsprechenden Gutachten oder Entscheidung der medizinischen Kommission) und die tatsächlich angefallen sind, sind zu ersetzen.

Den Geschädigten trifft eine Schadensminderungspflicht. Bei verschiedenen angebotenen „gleichwertigen“ Heilbehelfen/Heilmethoden hat er die günstigsten zu wählen.

Ersetzt werden nur die Kosten von lizenzierten, somit zugelassenen Ärzten bzw. Krankenanstalten. Eventuelle alternative Heilmethoden werden nicht ersetzt.

Ersetzt werden auch die Kosten von nicht durch die Versicherung gedeckten Arztbesuchen von „Privatärzten“, sofern dies zweckmäßig und angemessen war.

Ersetzt werden auch Reisekosten ins Krankenhaus, vor allem bei Jugendlichen die Kosten der Eltern für den Besuch im Krankenhaus sowie die Kosten einer notwendigen privaten Pflege, auch dann wenn es sich bei dem Pfleger um einen nahen Angehörigen/Ehepartner handelt<sup>31</sup>. Pflegekosten werden nur auf Grund einer Gerichtsentscheidung, dass diese notwendig sind, ersetzt.

Pflegekosten werden maximal im Ausmaß des durchschnittlichen Gehalts eines Pflegers in der Region, in der der Pflegebedürftige wohnt, ersetzt.

### 2.7.) Ersatz von Begräbniskosten:

Gemäß litauischem Zivilgesetzbuch hat der Unfallverursacher auch die Begräbniskosten eines Verunglückten zu ersetzen<sup>32</sup>. Zu ersetzen sind sowohl die Kosten des Begräbnisses als auch die Kosten des Grabes. Weiters sind die Kosten für den Leichenschmaus – ausgenommen alkoholische Getränke - zu ersetzen, wenn diese durch entsprechende Rechnungen belegt werden, wobei allerdings nur vernünftige, somit durchschnittliche Kosten ersetzt werden.

Ersetzt werden jedenfalls nur belegte Kosten, ohne Nachweis werden keine Kosten ersetzt, da das Gericht der Ansicht ist, dass Zahlungen der Sozialversicherung im Zusammenhang mit dem Tod eines Angehörigen ausreichend sind, um die Begräbniskosten zu ersetzen.

Nicht ersetzt werden übrigens die Kosten des Priesters für die Messe<sup>33</sup>. Generell sind von der gesetzlichen Sozialversicherung geleistete Beihilfen abzuziehen. Diese betragen mindestens LTL 750,00 (= ca. EUR 200,00).

### 2.8.) Ersatz von Verdienstentgang:

---

<sup>31</sup> 21-4/95

<sup>32</sup> Art. 6.291.1 litauisches Zivilgesetzbuch

<sup>33</sup> 3K-3-304/2004

Im Fall, dass bei einem Unfall jemand verstirbt, hat der Unfallverursacher auch den Schadenersatz der wirtschaftlich abhängigen Unterhaltsberechtigten des Verstorbenen zu ersetzen. Unterhaltsberechtig sind:

- die minderjährigen Kinder bis zur Volljährigkeit
- der Ehepartner des Verstorbenen (unabhängig davon, ob er selbst arbeitsfähig ist oder nicht) bis zum eigenen Ableben,
- die Eltern des Verstorbenen, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen arbeitsunfähig bzw. in Pension sind<sup>34</sup>.

Die Unterhaltshöhe hängt natürlich vom Einkommen des Verstorbenen ab bzw. ist dies nicht feststellbar, vom durchschnittlichen Einkommen. Zur Berechnung des Anspruches der Unterhaltsberechtigten wird das Einkommen des Verstorbenen durch die Zahl der Unterhaltsberechtigten plus eins (für den Verstorbenen) dividiert. Daraus ergibt sich dann der Unterhaltsanspruch jedes einzelnen Berechtigten.

Abzuziehen von diesen Unterhaltsanspruch sind alle Beihilfen bzw. eine allfällige Witwen-Waisen-Pension, die der Unterhaltsberechtigte auf Grund des Todes erhält.

### 2.9.) Ersatz des Trauerschadens:

Nach litauischem Recht wird auch generell der „Tauerschaden“, somit ein Schmerzensgeld für den Verlust von Angehörigen ersetzt.

Dies ergibt sich aus Art. 6.250 des litauischen Zivilgesetzbuches, wonach als immaterieller Schaden die Leiden einer Person, deren emotionaler Schock und emotionale Depressionen, Erniedrigungen und Verringerung der Möglichkeit der Kommunikation mit anderen etc. zu ersetzen ist. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Arbeitsfähigkeit der Angehörigen.

Zur Festsetzung der Höhe des „Truerschadens“ wurden von der Judikatur folgende Kriterien berücksichtigt:

- die „Näheverhältnisses“ zwischen Getöteten und Angehörigen;
- das Ausmaß des Verschuldens (leicht bzw. grob fahrlässig, etc.) des Unfallverursachers;
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unfallverursachers,
- eventuelles Mitverschulden oder Fahrlässigkeit des Anspruchsberechtigten<sup>35</sup>.

### Ein Beispiel aus der Judikatur:

*Tötung eines minderjährigen Mädchens durch einen betrunkenen Autofahrer. In diesem Fall wurden LTL 20.000,00 (ca. EUR 6.500,00) zugesprochen für Trauerschaden, wobei vom Gericht noch erschwerend berücksichtigt wurde, dass der Unfallverursacher nach dem Unfall versucht hat, seine Vermögenssituation zu verschlechtern,*

<sup>34</sup> Art. 14 Abs. 5 des Gesetzes über die verpflichtende Haftpflichtversicherung

<sup>35</sup> In der Entscheidung 2-0079-252/2005 hat das Gericht den Trauerschaden für die Mutter des verunglückten Kindes mit der Begründung reduziert, dass das Kind alleine neben einer stark befahrenen Straße unterwegs war, was eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Mutter darstellt.



*indem er Vermögen an seine ehemalige Ehefrau verschoben hat*<sup>36</sup>.

*In einer anderen Entscheidung, wo ebenfalls ein minderjähriges Mädchen getötet wurde, haben die Eltern einen Betrag von LTL 26.844,92 eingeklagt. Auf Grund der Unvorsichtigkeit bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern wurden schließlich vom OGH nur LTL 16.844,92 zugesprochen*<sup>37</sup>.

Allerdings ist zum Trauerschaden auch anzuführen, dass es zwar eine klare Judikatur gibt, dass ein Anspruch auf Trauerschaden besteht, was aber die Höhe anbelangt, haben sich zwar Kriterien, die zu berücksichtigen sind, etabliert, klare objektive Regeln, die es ermöglichen würden, die Höhe des von den Gerichten zugesprochenen Trauerschadens vorauszusehen, bestehen allerdings nicht.

### **III.) gesetzliche Regelung der Haftpflichtversicherung/gesetzliche Grundlage der verpflichtenden Haftpflichtversicherung in Litauen**

Die Verpflichtung für den KFZ-Inhaber, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wurde in Litauen erst mit Gesetz vom 14. Juni 2001 eingeführt. Nach diesem Gesetz müssen alle in Litauen zugelassenen Fahrzeuge sowie alle Fahrzeuge bei der Einreise nach Litauen über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Für die Versicherung gibt es Standardverträge, die von der Versicherungsaufsicht Litauens genehmigt werden. Interessant ist, dass die Versicherungsnehmer im Grunde einen Anspruch auf Abschluss eines Versicherungsvertrages haben (vorausgesetzt, dass die nötigen Informationen und Dokumente vorgelegt werden) und der Versicherungsnehmer, dem der Abschluss eines Versicherungsvertrages verweigert wurde, diese Entscheidung der Versicherung bei Gericht anfechten kann<sup>38</sup>.

Die litauische Judikatur hat auch klar festgestellt, dass das Prinzip des vollen Schadenersatzes nicht den Versicherungsträger trifft, sondern den Schadensverursacher. Der Versicherungsträger haftet nur im Rahmen der gesetzlich festgelegten Mindestdeckungssumme.

Nach unseren Informationen ist es auch in Litauen nicht üblich, „freiwillig“ Verträge mit einer höheren Haftungssumme für immaterielle Schäden abzuschließen.

#### **1.) Mindestdeckungssumme:**

Die Mindestdeckungssumme beträgt EUR 500.000,00 für Personenschäden (darin inkludiert EUR 500,00 für immateriellen Schaden) und EUR 100.000,00 für Sachschäden pro Unfall.

Wie bereits besprochen, besteht eine Unklarheit darüber, ob diese EUR 500,00 für immateriellen Schaden pro Verletztem gelten oder pro Unfall, jedenfalls gilt aber die Obergrenze von EUR 500.000,00 für Personenschäden pro Unfall, ebenso wie die EUR 100.000,00 für Sachschäden.

---

<sup>36</sup> Litauischer OGH; 3K-3-174/2005

<sup>37</sup> 3K-3-626/2005

<sup>38</sup> Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung

Diese Mindestdeckungssummen wurden mit der Novelle zum Gesetz über die Haftpflichtversicherung vom 05. März 2004 eingeführt. Davor betragen die Mindestversicherungssummen LTL 30.000,00 (somit ca. EUR 8.700,00) für Personenschäden und EUR 8.700,00 für Vermögensschäden.

## 2.) Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Versicherung:

Der Geschädigte kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherungsträger geltend machen sowie gegen den Unfallverursacher<sup>39</sup>.

Dies ist insbesondere auf Grund der sehr geringen Haftungssumme für immaterielle Schäden von Bedeutung, da im Gesetz auch deutlich angeführt ist, dass der Geschädigte den von der Versicherung nicht gedeckten Schaden direkt gegen den Schadenverursacher geltend machen muss<sup>40</sup>.

Das Gesetz über die verpflichtende Haftpflichtversicherung regelt auch die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Versicherung.

Der Geschädigte soll binnen drei Tagen der Versicherung seine Ansprüche anzeigen und diese beziffern sowie alle Dokumente vorlegen, die zur Beurteilung der Schadenshöhe und des Verschuldens notwendig sind.

Wir konnten allerdings nicht herausfinden, was die Konsequenz ist, wenn der Geschädigte diese sehr kurze Frist von drei Tagen nicht einhält. Wir persönlich glauben, dass es keinerlei Konsequenzen hat (dazu unten).

Bei Vermögensschäden muss das geschädigte Vermögen (das beschädigte Fahrzeug) in gleichen Zustand belassen werden wie unmittelbar nach dem Unfall, bis es vom Versicherungsträger besichtigt wurde. Der Versicherungsträger hat die Verpflichtung, das beschädigte Fahrzeug binnen 3 Tagen nach entsprechender Aufforderung bzw. Anzeige des Schadens bei der Versicherung zu besichtigen. Der Versicherungsträger hat einen Bericht darüber zu verfassen und diesen vom Geschädigten gegenzeichnen zu lassen<sup>41</sup>.

Wenn die Versicherung den Schaden nicht binnen 3 Tagen inspiziert, so kann der Geschädigte selbst einen Gutachter beauftragen, der den Schaden feststellt, wobei dann die Versicherung die Gutachterkosten zu ersetzen hat.

Dies ist aber nicht unbedingt notwendig, da es auch ausreicht, später die Reparaturkosten oder einen Reparaturvoranschlag vorzulegen.

---

<sup>39</sup> Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die gesetzliche Haftpflichtversicherung

<sup>40</sup> Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die gesetzliche Haftpflichtversicherung

<sup>41</sup> Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die verpflichtende Haftpflichtversicherung

### 3.) Zahlungsfristen:

Grundsätzlich soll die Versicherung innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Forderung vom Geschädigten gestellt wurde, leisten<sup>42</sup>. Wenn es unmöglich ist, binnen 30 Tagen den Schaden dem Grunde und der Höhe nach festzustellen, dann soll die Leistung innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Untersuchungen/Feststellungen hätten abgeschlossen werden können, bei einer ausreichenden Bemühung seitens des Versicherers, jedenfalls nicht später als 3 Monate, nachdem der Anspruch gestellt wurde, erfolgen.

Jedenfalls ist die Versicherung verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Anspruch gestellt wurde, ein Angebot zu unterbreiten oder eine Begründung mit Beweisen zu liefern, weshalb die Versicherung der Ansicht ist, nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein.

Wenn die Versicherung diese Fristen nicht einhält, so hat der Geschädigte Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 0,04 % pro Tag, somit 14,6 % p.a.

#### 3.1.) Frist für den Geschädigten, die Ansprüche geltend zu machen:

Der Geschädigte muss seine Ansprüche der Versicherung innerhalb von einem Jahr nach dem Unfall bzw. einem Jahr ab Kenntnis des Schadens bei der Versicherung geltend machen, jedenfalls spätestens innerhalb von 4 Jahren nach dem Unfall<sup>43</sup>.

Kommt der Geschädigte dieser Verpflichtung nicht nach oder kooperiert der Geschädigte nicht mit der Versicherung, indem er nicht alle Daten bekannt gibt oder den Instruktionen der Versicherung folgt, um den Schaden festzustellen, so kann die Versicherung den Schadenersatz reduzieren, insbesondere dann, wenn dadurch die Schadensfeststellung erschwert und dadurch der Schaden erhöht wurde<sup>44</sup>.

Wie bereits oben zur 3-Tages-Frist, innerhalb derer der Schaden gemeldet werden muss, ausgeführt, gehen wir davon aus, dass das Nichteinhalten dieser (Einjahres-) Frist keine Konsequenzen hat, abgesehen einer eventuellen Reduktion des Schadenersatzes, wenn die Schadensfeststellung erschwert wird. Dies insbesondere deshalb, da durch das Gesetz über die verpflichtende Haftpflichtversicherung die eigentliche Verjährungsfrist von drei Jahren nicht berührt wird. Konkrete Entscheidungen dazu konnten allerdings nicht gefunden werden.

#### 4.) Regelung bei Fahrerflucht oder unversicherten Fahrzeugen:

Das Grüne-Karte-Büro Litauens (Motor Insurers' Bureau of the Republic of Lithuania, Algirdo g. 38, 03606 Vilnius/LITAUEN, [www.cab.lt](http://www.cab.lt)) hat auch Schäden im Fall von Fahrerflucht oder unversicherten Fahrzeugen zu ersetzen.<sup>45</sup>

Als Fahrerflucht wird im Gesetz definiert, wenn der Unfall von einer nicht identifizierter Person verursacht wurde. In diesem Fall hat das Grüne-Karte-Büro Litauen den Schaden hinsichtlich Personenschäden oder den Tod einer Person zu ersetzen.

---

<sup>42</sup> Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die verpflichtende Haftpflichtversicherung

<sup>43</sup> Art. 16 des Gesetzes über die verpflichtende Haftpflichtversicherung

<sup>44</sup> Art. 19 Abs. 5 des Gesetzes über die verpflichtende Haftpflichtversicherung

<sup>45</sup> Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die verpflichtende Haftpflichtversicherung

Nicht zu ersetzen sind aber bei einer reinen Wortinterpretation des § 17 des Gesetzes über die verpflichtende Haftpflichtversicherung in diesem Fall (Fahrerflucht) reine Vermögensschäden bzw. Sachschäden.

Wir haben diesbezüglich bei der litauischen Versicherungsaufsicht nachgefragt, die der Ansicht war, dass bei Fahrerflucht sehr wohl entgegen dem Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 Z. 2 des Gesetzes über die verpflichtende Haftpflichtversicherung auch Vermögensschäden zu ersetzen sind, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

Diesbezüglich besteht unserer Ansicht nach eine gewisse Unsicherheit im litauischen Recht.

Im Fall, dass der Unfall von einer identifizierten Personen, aber durch ein unversichertes Fahrzeug verursacht wurde, desgleichen, wenn der Unfall von einer identifizierten Personen und einem versicherten Fahrzeug verursacht wurde, die Versicherung aber in Konkurs ist, hat das „Grüne-Karte-Büro“ Personenschaden und Sachschaden zu ersetzen.<sup>46</sup>

Weiters ist interessant, dass das Grüne Karte Büro in diesen Fällen nur dann den Schaden zu ersetzen hat, wenn der Geschädigte seinen ständigen Aufenthalt in Litauen oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

Weiters sind ausgenommen vom Schadenersatz der Ersatz von Bargeld und Wertgegenständen. Außerdem ist der Ersatz ausgeschlossen, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Geschädigte wusste, dass er in einem gestohlenen Fahrzeug bzw. in einem unversicherten Fahrzeug mitfährt oder dieses benutzt.

#### 5.) Regelung von Auslandsschäden:

Durch das bereits mehrfach erwähnte Gesetz vom 14. Juni 2001, novelliert mit 05. März 2004, über die gesetzliche Haftpflichtversicherung wurde auch das Grüne Karte Büro in Litauen eingerichtet (Motor Insurers' Bureau of the Republic of Lithuania). Dieses Gesetz regelt auch die Aktivität des Grüne Karte Büros Litauens hinsichtlich die Abwicklung von Auslandsschäden.

Im Anhang befindet sich eine englische Fassung dieses Gesetzes. Es wird an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen, da die Regelung weitgehend dem „üblichen Standard“ bzw. den europarechtlichen Vorgaben entspricht und daher nicht wirklich Besonderheiten enthält.

#### 6.) Regress der Sozialversicherungsträger gegenüber dem Versicherer und dem Unfallverursacher:

Mit dem Gesetz über die verpflichtende Haftpflichtversicherung wurde auch der Regressanspruch der Sozialversicherungsträger gegen Versicherer und Unfallverursacher neu geregelt und sieht nunmehr vor, dass jeglicher Schadenersatz um die jeweiligen Zahlungen und Leistungen der Sozialversicherung reduziert werden muss und im Gegenzug in dieser Höhe der Entschädigungsanspruch gegen den Versiche-

---

<sup>46</sup> Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die verpflichtende Haftpflichtversicherung

rer und Schadensverursacher auf die Sozialversicherung übergeht<sup>47</sup>.

Der Regressanspruch des Sozialversicherers ergibt sich auch aus dem Zivilgesetzbuch<sup>48</sup>, wobei dieses vorsieht, dass gegen jene Person, welche die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hat, kein Regressanspruch besteht. Diese Regelung betrifft den Arbeitgeber (betreffend Arbeitsunfälle). Gegen diesen hat der Sozialversicherungsträger keinen Regressanspruch.

#### 7.) Verhältnis Haftpflichtversicherung zu „freiwilligen Versicherungen“:

Leistungen einer „freiwilligen Versicherung“ des Geschädigten, z.B. Unfallversicherung, werden nicht von der Schadenshöhe, die vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung zu bezahlen ist, abgezogen<sup>49</sup>.

Die „freiwillige Versicherung“ hat aber auch keinen Regressanspruch gegen den Schadensverursacher bzw. dessen Versicherung.

In jenen Fällen, in denen aber das Grüne Karte Büro den Schaden zu decken hat (z.B. bei Fahrerflucht), werden Leistungen „freiwilliger Versicherungen“ von der Leistungspflicht des „Büros“ abgezogen<sup>50</sup>

### **VI.) gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen**

#### 1.) Passivlegitimation:

Wie bereits erwähnt, ist die Haftpflichtversicherung passivlegitimiert<sup>51</sup>.

Üblicherweise werden Klagen immer gegen die Haftpflichtversicherung und gegen den Unfallverursacher eingebracht. Dies insbesondere, weil der Unfallverursacher verpflichtet ist, den über die Deckungssumme hinausgehenden Betrag abzudecken, was vor allem auf Grund der (derzeit noch) gültigen Regelung, dass die Versicherung für immaterielle Schäden lediglich EUR 500,00 zu decken hat, wesentlich ist.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Zulassungsbesitzer als solcher nicht haftbar ist, insbesondere auch nicht geklagt werden kann, wenn er nicht selbst das Fahrzeug gelenkt hat.

#### 2.) Zuständigkeit:

Zuständig für Klagen ist prinzipiell das Gericht am Wohnsitz des Beklagten (Unfalllenkers)<sup>52</sup>, wobei hinsichtlich Klagen auf Schadenersatz auch die Klage beim Gericht des Unfallortes zulässig ist<sup>53</sup>.

---

<sup>47</sup> Art. 19 Abs. 10 des Gesetzes über die verpflichtende Haftpflichtversicherung

<sup>48</sup> Art. 6.290 des litauischen Zivilgesetzbuches

<sup>49</sup> Art. 6.290 Abs. 2 des litauischen Zivilgesetzbuches

<sup>50</sup> Art. 19 Z. 11 des Gesetzes über die verpflichtende Haftpflichtversicherung

<sup>51</sup> Art. 13. Abs. 1 des Gesetzes über die verpflichtende Haftpflichtversicherung

<sup>52</sup> Art. 29 ZPO

<sup>53</sup> Art. 30 ZPO

Der Kläger kann frei wählen, ob er das Gericht des Wohnortes des Beklagten oder des Unfallortes in Anspruch nimmt.

Die Klage könnte aber, wenn der Lenker und dessen Haftpflichtversicherung gemeinsam geklagt werden, auch am Sitz der Versicherung eingebracht werden. Diese Vorgangsweise ist in Litauen zwar unüblich, kann man aber durchaus empfehlen, da die Versicherungen meistens ihren Sitz in Vilnius haben und dort die „Qualität“ der Gerichte wesentlich besser ist, als in manchen Provinzstädten.

### 3.) Berufungsmöglichkeiten

Es ist in jedem Fall möglich zu berufen. Wenn der Wert höher ist als LTL 250,00 (somit ca. EUR 70,00), ist eine volle Berufung möglich, wobei hinsichtlich Klagen im Zusammenhang mit der Verletzung der Gesundheit oder Person keine Begrenzung der Berufungsmöglichkeit besteht.<sup>54</sup>

Bei einem Streitwert unter LTL 100.000,00 (= ca. EUR 30.000,00) sind die Bezirksgerichte in den jeweiligen Städten zuständig, ansonsten die fünf Regionalgerichte (Vilnius, Kaunas, Kleipeda, Siauliai, Panevezys).

Diese regionalen Gerichte sind Berufungsgerichte bei Streitwerten unter LTL 100.000,00, bei Streitwerten über LTL 100.000,00 ist die Berufungsinstanz das Appellationsgericht in Vilnius.

### 4.) Höhe der Gerichtsgebühren:

Die Gerichtsgebühren betragen bei einem Streitwert bis LTL 100.000,00 - 3 %, allerdings nicht weniger als LTL 50,00; bis LTL 300.000,00 – LTL 3.000,00 plus 2 % vom Klagswert, der höher als LTL 100.000,00 ist; ab LTL 300.000,00 – LTL 7.000,00 plus 1 % vom Klagswert, der höher als LTL 300.000,00 ist. Die Gerichtsgebühren sind aber niemals höher als LTL 30.000,00 (somit ca. EUR 8.700,00).

Die Gerichtsgebühren sind pro Instanz zu zahlen.

### 5.) Anwaltskosten

Die Anwaltskosten sind jeweils von der verlierenden Partei zu ersetzen, wobei sowohl die Kosten für die Vertretung vor Gericht, die Vorbereitung der Prozessdokumentation und der Konsultation von Mandanten ersetzt werden.

Die Kosten hängen prinzipiell nicht alleine von der Streithöhe ab, sondern von der Kompliziertheit der Sache und dem „vernünftigen Zeitaufwand“. Die Kosten sind beschränkt durch die Vorgaben der Rechtsanwaltskammer und einer Verordnung des Justizministers. Die diesbezügliche Regelung ist äußerst kompliziert und lässt dem Gericht auf Grund der Beurteilung der Kompliziertheit bzw. der Beurteilung, wie anspruchsvoll die Tätigkeit des Anwaltes war, sehr viel Spielraum. Eine klare Regelung existiert nicht.

---

<sup>54</sup> Art. 303 Abs. 1 ZPO

**6.) Sachverständigenkosten:**

Prinzipiell sind die Sachverständigenkosten von der beweispflichtigen Partei, die den Sachverständigen beantragt, zu bezahlen. Die Kosten für den Sachverständigen sind gemäß der vom Gericht vorgeschriebenen Höhe auf ein Gerichtskonto einzuzahlen. Wenn das Gericht selbst den Sachverständigen bestellt, so sind die Sachverständigenkosten aus dem Justizbudget zu tragen<sup>55</sup>.

Weil die unterliegende Partei sämtliche Verfahrenskosten zu ersetzen hat, sind auch die Gutachterkosten von der unterliegenden Partei zu ersetzen<sup>56</sup>.

**7.) Kostenaufteilung bei teilweisem Obsiegen:**

Beim teilweisem Obsiegen hat die beklagte Partei (wie in Österreich) die Kosten auch nur teilweise zu ersetzen.

**Beispiel:**

*Bei einem Obsiegen mit einem Drittel hat der Kläger zwei Drittel der Kosten des Gegenanwaltes zu ersetzen, dieser allerdings ein Drittel der Kosten des Klägers, die gegeneinander aufgerechnet werden.*

**V.) Zurzeit laufen Reformen und beabsichtigte Novellen.**

Wie bereits erwähnt ist beim Verfassungsgerichtshof der Republik Litauen ein Verfahren anhängig, zur Überprüfung, ob die Beschränkung der Haftungssumme für immaterielle Schäden auf EUR 500,00 verfassungswidrig ist oder nicht. Diesbezüglich sind in nächster Zeit Änderungen zu erwarten.

Sonstige Reformbestrebungen bzw. größere geplante Änderungen im Bereich der Rechtslage hinsichtlich der Folge von Verkehrsunfällen sind uns nicht bekannt.

---

<sup>55</sup> Art. 90 Abs. 1 Z. 3 ZPO

<sup>56</sup> Art. 93 ZPO